

Sicherheitsinformationsblatt

Version: 1.0 DE

Natriumhydrogencarbonat

Artikelnummer: D10387

Dieses Dokument wurde als Kommunikationsmittel erstellt, um nachgeschaltete Anwender sowohl über den Status des Stoffs unter REACH und CLP, einige seiner wesentlichen Eigenschaften, als auch über die Leitlinien zur sicheren Verwendung zu informieren. Ein erweitertes Sicherheitsdatenblatt (SDB) ist für diesen Stoff gemäß Artikel 31 der REACH-Verordnung (EG) Nr. 1272/2008, einschließlich der Änderungsverordnung (EU) 2020/878, nicht erforderlich. Infolgedessen stimmen Format und Inhalt dieses Dokuments nicht mit dem in der Verordnung der Kommission (EU) Nr. 453/2010 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 festgelegten Rahmen für Sicherheitsdatenblätter überein.

1 Bezeichnung des Stoffs bzw. des Gemischs und des Unternehmens

1.1 Produktidentifikator

Bezeichnung	Natriumhydrogencarbonat
CAS-Nummer	144-55-8
EC-Nummer	205-633-8
REACH-Registrierung	-

1.2 Relevante identifizierte Verwendungen des Stoffs oder Gemischs und Verwendung, von denen abgeraten wird

Beschreibung/Verwendung	Natriumhydrogencarbonat ist für die technische Anwendung geeignet. Für weiterführende Informationen zu spezifischen Anwendungen kontaktieren Sie uns bitte unter der angegebenen Telefonnummer – wir stellen gerne den Kontakt zur zuständigen Fachabteilung her.
-------------------------	---

1.3 Einzelheiten zum Lieferanten, der das Sicherheitsinformationsblatt bereitstellt

Firmenname	DistrEbution GmbH
Adresse	Brookdeich 40 21029 Hamburg Deutschland
Telefon	+49 40 609 2387 60
E-Mail	info@distrebution.com

1.4 Notrufnummer

+49 40 609 2387 60 (Geschäftszeiten: Mo - Do: 8 - 17 / Fr: 8 - 16 Uhr)

2 Mögliche Gefahren

2.1 Einstufung des Stoffs oder Gemischs

Nicht eingestuft gemäß Chemikalien-Verordnung (EG) Nr.1272/2008.

2.2 Kennzeichnungselemente

Nicht kennzeichnungspflichtig gemäß Verordnung (EG) Nr.1272/2008.

2.3 Sonstige Gefahren

Dieser Stoff bzw. dieses Gemisch enthält keine Bestandteile in Konzentrationen von 0,1 % oder höher, die als persistent, bioakkumulierbar und toxisch (PBT) oder als sehr persistent und sehr bioakkumulierbar (vPvB) eingestuft sind.

Umweltbezogene Angaben

Der Stoff bzw. das Gemisch enthält keine Komponenten, die gemäß Artikel 57(f) der REACH-Verordnung oder den delegierten Verordnungen (EU) 2017/2100 und (EU) 2018/605 der Kommission in Mengen von $\geq 0,1$ % als endokrin schädigend gelten.

3 Zusammensetzung/Angaben zu Bestandteilen

Chemische Charakterisierung	Natron Pulver - Natriumhydrogencarbonat, E 500ii
CAS-Nummer	144-55-8
EC-Nummer	205-633-8
REACH-Registrierung	-
Gefährliche Inhaltsstoffe	-
Nano-Partikel	Keine Nanopartikel gemäß Verordnung (EU) 2018/1881

4 Erste-Hilfe-Maßnahmen

4.1 Beschreibung der Erste-Hilfe-Maßnahmen

Nach Augenkontakt

Augen vorsichtig mit reichlich Wasser spülen, Kontaktlinsen entfernen. Das unverletzte Auge schützen und die Augen während des Spülens geöffnet halten. Bei anhaltender Reizung ärztliche Behandlung aufsuchen.

Nach Hautkontakt

Kontaminierte Kleidung und Schuhe sofort ausziehen.
Die betroffenen Hautstellen mit viel Wasser und Seife gründlich reinigen.

Einatmen oder Verschlucken

Bei Einatmen von Brandgasen, Zersetzungsprodukten oder Staub die betroffene Person an die frische Luft bringen.

Bei anhaltenden Beschwerden oder Atemproblemen ärztliche Hilfe hinzuziehen.

Mund gründlich mit Wasser ausspülen und anschließend reichlich Wasser nachtrinken.

Keine Milch oder alkoholischen Getränke geben.

Nichts in den Mund einer bewusstlosen Person einflößen.

Bei Beschwerden ärztliche Hilfe in Anspruch nehmen.

4.2 Wichtigste akute und verzögert auftretende Symptome und Wirkungen

Es sind keine spezifischen Symptome bekannt. Bei Reizungen oder anhaltendem Unwohlsein ärztliche Hilfe erforderlich.

4.3 Hinweise auf ärztliche Soforthilfe oder Spezialbehandlung

Symptomatisch behandeln.

5 Maßnahmen zur Brandbekämpfung

5.1 Löschmittel

Geeignete Löschmittel

Löschmaßnahmen auf die Umgebung abstimmen.

Ungeeignete Löschmittel

-

5.2 Besondere vom Stoff oder Gemisch ausgehende Gefahren

Ablaufendes Löschwasser darf nicht in die Kanalisation oder in Gewässer gelangen.

Keine gefährlichen Zersetzungs- oder Verbrennungsprodukte bekannt.

5.3 Hinweise für die Brandbekämpfung

Schutzausrüstung für die Brandbekämpfung

Im Brandfall umluftunabhängiges Atemschutzgerät tragen.

Weitere Informationen

Kontaminiertes Löschwasser getrennt sammeln – darf nicht in die Kanalisation gelangen.

Brandrückstände und kontaminiertes Löschwasser gemäß den örtlichen behördlichen Vorschriften entsorgen.

6 Maßnahmen bei unbeabsichtigter Freisetzung

6.1 Personenbezogene Vorsichtsmaßnahmen, Schutzausrüstungen und in Notfällen anzuwendende Verfahren

Staubbildung vermeiden.

6.2 Umweltschutzmaßnahmen

Ein Eindringen des Materials in die Kanalisation oder in Gewässer möglichst verhindern. Keine besonderen Umweltschutzmaßnahmen erforderlich.

6.3 Methoden und Material für Rückhaltung und Reinigung

Verschüttetes Material zusammenkehren und aufschaukeln.

Zur Entsorgung in geeignete, verschlossene Behälter geben.

6.4 Verweis auf andere Abschnitte

-

7 Handhabung und Lagerung

7.1 Schutzmaßnahmen zur sicheren Handhabung

Bei der Handhabung auf geeignete persönliche Schutzausrüstung achten (siehe Abschnitt 8). Es sind keine besonderen Maßnahmen erforderlich, sofern das Produkt bestimmungsgemäß verwendet wird. Übliche Vorsichtsmaßnahmen des vorbeugenden Brandschutzes einhalten. Allgemein übliche Hygienemaßnahmen beachten – Kontakt mit Augen, Haut und Kleidung vermeiden, nicht essen, trinken oder rauchen während der Arbeit.

7.2 Bedingungen zur sicheren Lagerung unter Berücksichtigung von Unverträglichkeiten

Anforderungen an Lagerräume und Behälter: Das Produkt in dicht verschlossenen Behältern an einem trockenen, gut belüfteten Ort aufbewahren.

Zusammenlagerungshinweise: Keine besonderen Einschränkungen bei der Zusammenlagerung mit anderen Stoffen oder Gemischen.

Lagerklasse (TRGS 510): 13 – Nicht brennbare Feststoffe.

Weitere Informationen zur Lagerbeständigkeit: Trocken und vor Feuchtigkeit geschützt lagern.

Bei sachgerechter Lagerung und Handhabung tritt keine Zersetzung auf.

7.3 Spezifische Endanwendungen

-

8 Begrenzung und Überwachung der Exposition/Persönliche Schutzausrüstungen

8.1 Zu überwachende Parameter

Enthält keine Stoffe mit Arbeitsplatzgrenzwerten.

8.2 Begrenzung und Überwachung der Exposition

8.2.1 Geeignete technische Steuerungseinrichtungen

Für ausreichende Belüftung sorgen, gegebenenfalls lokale Absaugung verwenden, um die Exposition zu minimieren.

8.2.2 Persönliche Schutzausrüstung

Atemschutz

In der Regel ist keine persönliche Atemschutzausrüstung erforderlich.

Handschutz

Bei längerem oder wiederholtem Kontakt Schutzhandschuhe tragen.

Augenschutz

Sicherheitsbrille tragen.

Haut- und Körperschutz

Schutzanzug tragen.

9 Physikalische und chemische Eigenschaften

9.1 Angaben zu den grundlegenden physikalischen und chemischen Eigenschaften

Form	Kristallines Pulver
Farbe	Weiß
Geruch	Geruchslos
pH-Wert	8,6 (20°C), Konzentration: 50 g/l
Löslichkeit	93,4 g/l in Wasser (20°C,
Zersetzungstemperatur	> 50°C
Entzündlichkeit	Nicht entzündlich
Obere Explosionsgrenze	Nicht anwendbar
Untere Explosionsgrenze	Nicht anwendbar
Flammpunkt	Nicht anwendbar
Dampfdruck	Nicht anwendbar
Dichte	2,21 – 2,23 g/cm ³ (20°C, 1.013 hPA)

9.2 Sonstige Angaben

Explosive Stoffe/Gemische: Nicht explosiv

10 Stabilität und Reaktivität

10.1 Reaktivität

Stabil unter angegebenen Lagerungsbedingungen.

10.2 Chemische Stabilität

Keine Zersetzung bei bestimmungsgemäßer Lagerung und Anwendung.

10.3 Möglichkeit gefährlicher Reaktionen

Reagiert mit Säuren unter Bildung von Kohlendioxid (CO₂).

In geschlossenen Räumen kann CO₂ den Sauerstoff verdrängen und Erstickungsgefahr verursachen.

Weitere gefährliche Reaktionen sind nicht bekannt.

10.4 Zu vermeidende Bedingungen

Keine Daten verfügbar.

10.5 Unverträgliche Materialien

Säuren

10.6 Gefährliche Zersetzungsprodukte

Bei thermischer Zersetzung können Kohlendioxid (CO₂) und Natriumoxide entstehen.

11 Toxikologische Angaben

11.1 Informationen zu den Gefahrenklassen gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008

Akute orale Toxizität	Keine Daten verfügbar
Akute dermale Toxizität	Keine Daten verfügbar
Akute inhalative Toxizität	Keine Daten verfügbar
Lokale Effekte	Keine Daten verfügbar
Chronische Toxizität	Keine Daten verfügbar
Keimzell-Mutagenität	Keine Daten verfügbar
Karzinogenität	Keine Daten verfügbar
Reproduktionstoxizität	Keine Daten verfügbar
Spezifische Zielorgan-Toxizität bei einmaliger Exposition	Keine Daten verfügbar
Spezifische Zielorgan-Toxizität bei wiederholter Exposition	Keine Daten verfügbar
Aspirationsgefahr	Keine Daten verfügbar

11.2 Angaben über sonstige Gefahren

Keine Daten verfügbar.

12 Umweltbezogene Angaben

12.1 Toxizität

Keine Daten verfügbar.

12.2 Persistenz und Abbaubarkeit

Keine Daten verfügbar.

12.3 Bioakkumulationspotenzial

Keine Daten verfügbar.

12.4 Mobilität im Boden

Keine Daten verfügbar.

12.5 Ergebnisse der PBT- und vPvB-Beurteilung

Dieses Produkt enthält keine Bestandteile in Konzentrationen von $\geq 0,1$ %, die als persistent, bioakkumulierbar und toxisch (PBT) oder als sehr persistent und sehr bioakkumulierbar (vPvB) eingestuft sind.

12.6 Endokrinschädliche Eigenschaften

Das Produkt enthält keine Stoffe, die gemäß Artikel 57(f) der REACH-Verordnung oder gemäß der delegierten Verordnungen (EU) 2017/2100 und (EU) 2018/605 der Kommission als endokrin schädigend identifiziert wurden, in Mengen von $\geq 0,1$ %.

12.7 Andere schädliche Wirkungen

Keine Daten verfügbar.

13 Hinweise zur Entsorgung

13.1 Verfahren der Abfallbehandlung

Produkt

Restmengen und nicht wiederverwertbare Lösungen einem anerkannten Entsorgungsunternehmen zuführen.

Verunreinigte Verpackungen

Reste entleeren.

Leere Behälter einer anerkannten Abfallentsorgungsanlage zuführen – zur Wiederverwertung oder Entsorgung gemäß den örtlichen behördlichen Vorschriften.

14 Angaben zum Transport

14.1 Transport ADR/RID/ADN

Nicht als Gefahrgut eingestuft.

14.2 Transport IMDG

Nicht al Gefahrgut eingestuft.

14.3 Transport ICAO-TI / IATA

Nicht als Gefahrgut eingestuft.

14.4 Verpackungsgruppe

Nicht als Gefahrgut eingestuft.

14.5 Umweltgefahren

Nicht als Gefahrgut eingestuft.

14.6 Besondere Vorsichtsmaßnahmen für den Verwender

Kein Gefahrgut im Sinne von ADR/RID; ADN; IMDG-Code oder IATA-DGR.

14.7 Massengutbeförderung im Seeverkehr gemäß den IMO-Gesetzen

Für das Produkt im Lieferzustand nicht zutreffend.

15 Rechtsvorschriften

15.1 Vorschriften zur Sicherheit, Gesundheits- und Umweltschutz/spezifische Rechtsvorschriften für den Stoff oder das Gemisch

- REACH (EG) Nr. 1907/2006: Beschränkungen gemäß Anhang XVII: Nicht anwendbar.
- Liste der für eine Zulassung infrage kommenden besonders besorgniserregenden Stoffe (Artikel 59): Nicht anwendbar.
- Verzeichnis der zulassungspflichtigen Stoffe (Anhang XIV): Nicht anwendbar.
- Verordnung (EG) Nr. 1005/2009 über Stoffe, die zum Abbau der Ozonschicht führen: Nicht anwendbar.
- Verordnung (EU) 2019/1021 über persistente organische Schadstoffe (Neufassung): Nicht anwendbar.
- Verordnung (EG) Nr. 649/2012 über die Aus- und Einfuhr gefährlicher Chemikalien: Nicht anwendbar.
- Seveso-II-/III-Richtlinien (96/82/EG und 2012/18/EU): Nicht anwendbar.

Wassergefährdungsklasse (WGK):

WGK 1 – schwach wassergefährdend (Kenn-Nr. 374, Einstufung nach AwSV, Anlage 1, Nr. 4).

Anmerkung: Lebensmittel im Sinne des Lebensmittel- und Bedarfsgegenstände-gesetzes gelten gemäß AwSV als nicht wassergefährdend.

TA Luft (Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft):

Gesamtstaub – Nicht anwendbar.

Staubförmige, gasförmige oder organische Stoffe – Nicht anwendbar.

Krebserzeugend, erbgutverändernd, reproduktionstoxisch – Nicht anwendbar.

Flüchtige organische Verbindungen (VOC):

Richtlinie 2010/75/EU (Industrieemissionen) – Nicht anwendbar.

15.2 Stoffsicherheitsbeurteilung

Für diesen Stoff wurde keine Stoffsicherheitsbeurteilung durchgeführt.

16 Sonstige Angaben

16.1 Abkürzungen und Akronyme

ADR – Europäisches Übereinkommen über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße

RID – Ordnung über die internationale Eisenbahnbeförderung gefährlicher Güter

IMDG – Internationaler Code für die Beförderung gefährlicher Güter mit Seeschiffen

IATA – International Air Transport Association

GHS – Global harmonisiertes System zur Einstufung und Kennzeichnung von Chemikalien

EINECS – Europäisches Verzeichnis der vorhandenen kommerziellen chemischen Stoffe

CAS – Chemical Abstracts Service

EC50 – Effektive Konzentration, 50 %

LC50 – Letale Konzentration, 50 %

LD50 – Letale Dosis, 50 %

TWA – Time Weighted Average (zeitlich gewichteter Mittelwert)

STEL – Short Term Exposure Limit (Kurzzeitgrenzwert)

PBT – persistent, bioakkumulierbar und toxisch

vPvB – sehr persistent und sehr bioakkumulierbar

16.2 SVHC

Die in der Liste der ECHA (<http://echa.europa.eu/en/candidate-list-table>) aufgeführten Stoffe sind in unseren Produkten weder zu erwarten noch werden sie im Rahmen des Produktionsprozesses bewusst eingesetzt. Während der Herstellung kommen

unsere Produkte nicht mit diesen Stoffen in Kontakt. Ein vollständig auszuschließen der Eintrag in Spuren ist dennoch nicht möglich: Aufgrund natürlicher Verunreinigungen oder rohstoffbedingter Eigenschaften kann ein unbeabsichtigter Gehalt von unter 0,1 % nicht vollständig ausgeschlossen werden.

16.3 Hinweis für Anwender

Die Informationen in diesem Datenblatt basieren auf dem aktuellen Stand unseres Wissens zum Zeitpunkt der letzten Überarbeitung. Der Anwender ist selbst dafür verantwortlich, die Eignung und Vollständigkeit der Angaben in Bezug auf die spezifische Verwendung des Produkts zu überprüfen.

Dieses Dokument stellt keine Garantie für bestimmte Eigenschaften des Produkts dar. Da wir keinen direkten Einfluss auf die Anwendung des Produkts haben, ist der Anwender verpflichtet, alle geltenden Gesetze, Vorschriften sowie Sicherheits- und Hygienebestimmungen eigenverantwortlich einzuhalten. Für unsachgemäße Anwendung übernehmen wir keine Haftung. Das mit dem Umgang von Chemikalien betraute Personal muss entsprechend geschult sein.